



UPC Austria Services GmbH • Wolfganggasse 58-60, 1120 Wien

An  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)  
Mariahilfer Straße 77-79  
A-1060 Wien

per E-Mail: [konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

24.10.2016

**Betreff: Öffentliche Konsultation zu RVON 3/2015 - Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Abfrage von Daten aus der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten der RTR-GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UPC Austria Services GmbH (kurz „**UPC**“) gibt mit diesem Schreiben für sich und im Namen der UPC Austria GmbH, UPC Telekabel Wien GmbH, UPC Telekabel-Fernsehtz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Telekabel-Fernsehtz Wiener Neustadt/ Neunkirchen Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Business Austria GmbH, UPC Oberösterreich GmbH, UPC DSL Telekom GmbH und UPC Cablecom Austria GmbH in Ergänzung in offener Frist nachstehende Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Abfrage von Daten aus der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten der RTR-GmbH (kurz „**Entwurf**“) ab.

**1. Abfragelegitimation soll vereinfacht werden**

UPC unterstützt den Grundsatz, dass eine personenbezogene Zuordnung des konkreten Abfragenden möglich sein soll. Dennoch sollte aus unserer Sicht hier statt oder neben der sehr



individuellen Bürgerkarte (wie in § 3 Abs 1 vorgesehen), eine andere Möglichkeit wie eine Legitimation über das bereits etablierte Unternehmensserviceportal (kurz „**USP**“) zur Verfügung stehen. Nach unserer Einschätzung besteht damit ein gleichwertiger Schutz bei unkomplizierter Zugangsmöglichkeit und der Vorteil, dass die einzelnen Zugänge über das USP kanalisiert werden können.

## **2. Klarstellung und Nachvollziehung der Protokollierung**

Aus dem vorliegenden Entwurf ist unklar, welche Zugriffsdaten in welchem Ausmaß und für welche Dauer zur Verfügung gehalten werden. Nach Ansicht von UPC sollte durch diese Daten sichergestellt sein, dass ein möglicher Missbrauch durch die Regulierungsbehörde aber auch durch den Infrastrukturihaber erkannt werden kann und dass auch die Infrastrukturihaber die Möglichkeit haben aufgrund der Zugriffe etwaige interessierte Mitausbausträger zu identifizieren.

Zu diesem Zweck ist neben der vorgesehenen Verständigung der Infrastrukturihaber auch notwendig, dass dem Infrastrukturihaber ein gesamthafter Überblick über die Zugriffe gewährt wird, zB durch die Zurverfügungstellung eines Verlaufs direkt beim eigenen Infrastrukturaccount. Diese Information an den Infrastrukturihaber sollte unverzüglich nach einem getätigten Abruf zur Verfügung stehen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die individuelle Verständigung des Infrastrukturihabers per Mail gem § 7 (1) wohl automatisiert erfolgen wird, der vorgesehene Zeitraum von zwei Wochen ab Zurverfügungstellung an einem Nachfrager, nicht notwendig sein wird und daher zugunsten einer unverzüglichen Information gestrichen werden kann.

## **3. Zweckbindung**

Es sollte ausdrücklich im Verordnungstext aufgenommen werden, dass die Daten strikt nur für den abgefragten Zweck verwendet, nicht weitergegeben oder kommerziell verwertet werden dürfen, um auch hier das Potential für einen Missbrauch möglichst gering zu halten.



UPC steht für kooperative Gespräche gerne zur Verfügung und ersucht um weitestgehende Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne bereit und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Für die UPC Austria Services GmbH im Namen der eingangs erwähnten Gesellschaften

  
Mag. Mathias Brandauer LL.M.  
Vicepresident & General Counsel

  
Dr. Martin Heigl-Nettel, LL.M.  
Regulatory Counsel